

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Die Gemeindewahlleiterin -



Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 063-00 os

Lamspringe, den 01.09.2021

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 12. September 2021

Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Lamspringe folgende Wahlen statt:

Wahl der Vertretungen

- Wahl des Kreistages im Landkreis Hildesheim
- Wahl des Rates der Gemeinde Lamspringe
- Wahl der Ortsräte Lamspringe, Sehlem

Direktwahlen

- Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Hildesheim
- Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Lamspringe

Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Landrätin / des Landrates findet am 26. September 2021 statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Lamspringe ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk:

Wahlraum:

101	Feuerwehrhaus Lamspringe	Am Bahnhof 16, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
102	Refektorium Gemeindeverwaltung	Kloster 3, Lamspringe (nicht Rollstuhlgerecht)
103	Grundschule Lamspringe	Ahornallee 20, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
201	Feuerwehrhaus Harbarnsen	Am Bürgerpark 2, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
202	Feuerwehrhaus Irmenseul	Auf dem Platze 8, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
301	Feuerwehrhaus Neuhof	Lermunder Str. 5A, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
401	Dorfgemeinschaftshaus Sehlem	Sehlemer Hauptstr. 31, Lamspringe (Rollstuhlg. mit Hilfe)
402	Dorfgemeinschaftshaus Evensen	Evenser Dorfstr. 25, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
501	Gemeindehaus Woltershausen	Mittelstraße 4, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
503	Dorfgemeinschaftshaus Graste	Windmühlenstr. 4, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)
504	Dorfgemeinschaftshaus Netze	Am Sandbrink 2, Lamspringe (Rollstuhlgerecht mit Hilfe)

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretung hat die Wählerin oder der Wähler drei Stimmen für jede Wahl.
Für die Direktwahlen hat jede wahlberechtigte Person jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und jeweils 3 Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Direktwahlen enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Bei einer Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Kreis-, Gemeinde- und Ortsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie stimmberechtigt ist, drei Stimmen. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme/n gelten sollen. Sie kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einem Einzelwahlvorschlag
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Liste, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelvorschläge

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Für die Direktwahlen hat jede Person jeweils eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei den Direktwahlen auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Jede wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
2. Sie oder er legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angaben des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbriefumschlag durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Wahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

In Vertretung

Ossenkop

